

Luftsportverband Sachsen-Anhalt e.V.
Landesausbildungsleiter
Herrn U. Hötling / Herrn H.-J. Ebest
Alte Landebahn 27
06846 Dessau-Roßlau

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat
Verkehrswesen
Obere Luftfahrtbehörde

Termine Theorieprüfungen 2024 und Festlegungen zur Durchführung der Prüfungen

Anlagen: -1- Informationsblatt theoretische Prüfung und Prüfung im Fach Kommunikation 2024

Sehr geehrter Herr Hötling, sehr geehrter Herr Ebest,

ich informiere Sie über die geplanten Termine zur Abnahme von Theorieprüfungen nach den Erfordernissen der VO (EU) Nr. 1178/2011 Part FCL, VO (EU) 2020/357 und 2020/358 sowie der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) im Jahr 2024 im **Landesverwaltungsamt Halle:**

- 15. Januar 2024 (nur Funkprüfung)**
- 19. Februar 2024 (Theorie und Funk)**
- 25. März 2024 (Theorie und Funk)**
- 22. April 2024 (Theorie und Funk)**
- 27. Mai 2024 (nur Theorie)**
- 17. Juni 2024 (nur Theorie) ***
- 30. Juli 2024 (Theorie und Funk)**
- 19. August 2024 (nur Theorie)**
- 30. September 2024 (Theorie und Funk)**
- 21. Oktober 2024 (nur Theorie)**
- 13. November 2024 (Theorie und Funk)**

* im Landesverwaltungsamt Magdeburg

Im akuten Bedarfsfall kann auch nach Absprache eine individuelle Terminvergabe erfolgen.

Für die Durchführung der Prüfungen (Anmeldung und Abnahme) wird durch das Landesverwaltungsamt -Obere Luftfahrtbehörde- folgendes bestimmt:

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen/Meine Nachricht

307.5.1.30322-28

Bearbeitet von: Herr Nitz
Uwe.Nitz
@lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1805

Fax: (0345) 514-1825

Halle, den 22.12.2023

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Postfach 200256
06003 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444

poststelle
@lvwa.sachsen-anhalt.de

www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

I. Theoretische Prüfung

1. Die theoretische Prüfung richtet sich nach den Vorschriften der Verordnungen (EU) Nr. 1178/2011, 2020/357 und 2020/358 sowie der Prüfungsordnung der Oberen Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt zur Durchführung der theoretischen Prüfung für Luftfahrtpersonal. Diese ist auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt veröffentlicht ([Luftfahrtpersonal \(sachsen-anhalt.de\)](http://Luftfahrtpersonal.sachsen-anhalt.de)).

2. Die Prüfungen finden, soweit keine anderen Festlegungen getroffen werden, im Landesverwaltungsamt Halle, Ernst-Kamieth-Straße 2 (ca. 300 m vom Hauptbahnhof), statt.

3. Die Anmeldung zur Prüfung muss rechtzeitig, mindestens jedoch 14 Tage vor dem Prüfungstermin im Landesverwaltungsamt -Referat 307- eingegangen sein.

Aufgrund der begrenzten Raumkapazität im Landesverwaltungsamt wird zur Verhinderung einer Überbelegung der Sitzmöglichkeiten nach Posteingang der Prüfungsanmeldung über die Teilnahme an der Prüfung entschieden. Es wird daher empfohlen, einen Reservetermin mit anzugeben.

4. 4. Der Anmeldung sind der vom Bewerber persönlich gestellte Antrag auf Ablegung der Prüfung, der Nachweis der abgeschlossenen theoretischen Ausbildung sowie die Zulassung (Empfehlung) durch den (Vereins-)Ausbildungsleiter und mindestens die nach § 16 LuftPersV geforderten Unterlagen, soweit diese nicht bereits mit der Schülermeldung gemäß § 19 LuftPersV übersandt wurden, beizufügen.

5. Der Umfang der Theorieprüfung besteht aus den in den VO (EU) Nr. 1178/2011, 2020/357 und 2020/358 vorgegebenen Sachgebieten. Die Sachgebiete werden grundsätzlich an einem Prüfungstag geprüft.

6. Bei Nichtbestehen der Prüfung oder einzelner Prüfungsfächer lädt das Landesverwaltungsamt -Referat 307- erst nach erneuter Anmeldung zur Wiederholungsprüfung unter Benennung des Prüfungstermins wieder ein.

7. Die Kostenerhebung für eine Wiederholungsprüfung richtet sich nach der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) bzw. dem Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA).

II. Praktische Prüfung

1. Die Anmeldung umfasst den vom Bewerber persönlich gestellte Antrag auf Ablegung der Prüfung, den Nachweis der abgeschlossenen flugpraktischen Ausbildung (Ausbildungsnachweis), einschließlich Flugauftrag und Barogramm (Loggerausdruck) des Alleinüberlandfluges, sowie die Zulassung (Empfehlung) durch den (Vereins-) Ausbildungsleiter.

2. Das Landesverwaltungsamt -Referat 307- bestimmt nach Prüfung des Nachweises der flugpraktischen Ausbildung und dem Vorliegen aller nachfolgend aufgeführten Unterlagen des Bewerbers den Prüfer für die praktische Prüfung und informiert auf geeignete Weise den Bewerber über die Benennung des Prüfers.

3. Das Einreichen des Antrags auf Erteilung des Luftfahrerscheines, zu finden auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes ([Luftfahrtpersonal \(sachsen-anhalt.de\)](http://Luftfahrtpersonal.sachsen-anhalt.de)), bereits mit Antragstellung zur Praktischen Prüfung wird empfohlen.

III. Unterlagen des Bewerbers (nach Abschluss der theoretischen und praktischen Ausbildung)

1. Schülermeldung
2. Kopie des Personalausweises/Reisepasses in Farbe
3. Kopie des Tauglichkeitszeugnisses
4. Erklärung über laufende Ermittlungs- oder Strafverfahren und darüber, dass eine Auskunft nach § 30 Abs. 8 des Straßenverkehrsgesetzes beantragt worden ist
5. bei einem minderjährigen Bewerber die bestätigte Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters
6. Bescheinigung der zuständigen Luftsicherheitsbehörde über die Feststellung der Zuverlässigkeit nach § 7 Luftsicherheitsgesetz (nur für SPL-Klassenberechtigung TMG und LAPL (A)/(H) und PPL-A/H und **bereits vor Beginn der Ausbildung** erforderlich)
7. Führungszeugnis (Original), nur für Bewerber SPL (ohne Klassenberechtigung TMG) und BPL erforderlich
8. Auskunft aus dem Fahreignungsregister (Original)
9. Nachweis über die Berechtigung zur Durchführung des Sprechfunkverkehrs in Kopie sowie Nachweis über Sprachkenntnisse gem. § 125 LuftPersV bzw. der VO (EU) 1178/2011 FCL.055. Gemäß § 2 der 3. DV LuftPersV sind zum Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse Stufe 6 durch den Bewerber geeignete Dokumente vorzulegen, aus denen sich ergibt, dass die deutsche Sprache seine Muttersprache ist oder seine Kenntnisse gleichwertig sind.
10. Meldungen zur theoretischen und praktischen Prüfung
11. Ausbildungsnachweise über die theoretische und flugpraktische Ausbildung
12. Flugauftrag mit Barogramm/Loggerausdruck oder anderer geeigneter Nachweis

Hinweis

1. Die Vereinsausbildungsleiter sind darauf hinzuweisen, dass der Meldung zur praktischen Prüfung SPL auch der Ausbildungsnachweis im Original beizufügen ist und die Übung 3.6 - Vorbereitung auf die praktische Luftfahrerprüfung- durchgeführt und dokumentiert wurde.

2. Die unter I. bis III. aufgeführten Unterlagen werden dem Landesverwaltungsamt im Original mit der Anmeldung zur Prüfung übersandt. Die Landesausbildungsleiter erhalten jeweils nur eine Ausfertigung der Meldung zur theoretischen und praktischen Prüfung.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung. Weitergehende Festlegungen der Ausbildungseinrichtung bleiben unberührt. Auf das beigefügte Informationsblatt wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Nitz